

Vertragsbedingungen betreffend die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen in den Schülercampus Weiz, Dr. Karl-Widdmannstraße 46-48, 8160 Weiz

1. Betreiber und Leistungen des Schülercampus

Die JUFA Hotels Österreich GmbH, Idlhofgasse 74, 8020 Graz, FN 286662m (nachstehend: Betreiber), betreibt unter der Adresse Dr. Karl-Widdmannstraße 46-48, 8160 Weiz, den „Schülercampus Weiz“ (nachstehend: Schülercampus). Im Schülercampus werden Schülerinnen und Schülern eine Unterkunft, Verpflegung und zu bestimmten Zeiten Betreuung durch geschultes Personal geboten.

2. Aufnahmevoraussetzungen

Eine Aufnahme in den Schülercampus Weiz ist nur möglich, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Schüler/die Schülerin ist zum Zeitpunkt des Beginns des Schuljahres, in dem er den Schülercampus besucht, minderjährig und
- der Schüler/die Schülerin besucht während des Aufenthaltes im Schülercampus eine Schule in Weiz.

3. Vertragsdauer

Der Vertrag über die Aufnahme eines Schülers/einer Schülerin kommt mit Übermittlung der Bestätigung über die Zuteilung eines Platzes an den Schüler/die Schülerin zu Stande und wird auf die Dauer eines Schuljahres abgeschlossen. Er endet automatisch mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres.

Soll ein Schüler/eine Schülerin auch im darauffolgenden Schuljahr den Schülercampus besuchen, ist hierfür eine neue Anmeldung vorzunehmen. Grundsätzlich werden Plätze für den Schülercampus in der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Unterlagen vergeben.

Für Schüler/Schülerinnen, die bisher nicht im Schulcampus genächtigt haben, können Anmeldungen für den Schülercampus ab 15. Jänner des jeweiligen Jahres eingereicht werden. Für Schüler/Schülerinnen, die im vorangegangenen Schuljahr bereits im Schülercampus genächtigt haben, besteht die Möglichkeit, bereits vor diesem Zeitraum einen Platz für das nächste Schuljahr fix zu buchen. Diesbezüglich ist Kontakt mit dem pädagogischen Betreuungsteam aufzunehmen.

4. vorzeitige Vertragsbeendigung, Nichtaufnahme in Weizer Schulen und vorzeitiger Austritt aus der Schule

Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund möglich.

Ein wichtiger Grund, der den Betreiber berechtigt, den Vertrag vorzeitig aufzulösen, liegt insbesondere vor, wenn

- die monatliche Rate für Kosten und Verpflegung trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht bezahlt wird, oder

- der Schüler/die Schülerin einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Hausordnung setzt und die weitere Unterbringung schon aufgrund dieses einen Verstoßes nicht zumutbar ist (z.B. Drogenkonsum, vorsätzliche Körperverletzung oder Begehung einer sonstigen Straftat), oder
- der Schüler/die Schülerin trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen die Hausordnung verstößt.

Der Anspruch auf Unterbringung und Verpflegung endet mit dem Zeitpunkt des Aussprechens der vorzeitigen Beendigung aus wichtigem Grund.

Beendet der Betreiber den Vertrag vorzeitig aus wichtigem Grund, weil der Schüler/die Schülerin einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Hausordnung setzt und die weitere Unterbringung schon aufgrund dieses einen Verstoßes nicht zumutbar ist, oder weil der Schüler/die Schülerin trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen die Hausordnung verstößt, ist für den Monat, in dem die Vertragsbeendigung ausgesprochen wurde, die monatliche Rate in voller Höhe und in den darauffolgenden Monaten bis Ende des Schuljahres eine reduzierte monatliche Rate in der Höhe von 50% inkl. USt der monatlichen Rate zu bezahlen.

Beendet der Schüler/die Schülerin bzw. der/die Erziehungsberechtigte(n) den Vertrag vorzeitig ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes, ist bis zum Letzten des Monats, in dem die vorzeitige Vertragsbeendigung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes erklärt wurde, die monatliche Rate in voller Höhe und in den darauffolgenden Monaten bis Ende des Schuljahres eine reduzierte monatliche Rate in der Höhe von 50% inkl. USt zu bezahlen. Der Anspruch auf Unterbringung und Verpflegung endet zum Zeitpunkt des Aussprechens der vorzeitigen Vertragsbeendigung.

Tritt der Schüler/die Schülerin vorzeitig aus der Schule in Weiz aus bzw. wechselt in eine Schule, die nicht in Weiz liegt, ist der Schülercampusleitung unverzüglich schriftlich oder per Email (schuelercampus@jufahotels.com) zu informieren und endet der vorliegende Vertrag automatisch mit dem letzten des Monats, in dem der Austritt bzw. Schulwechsel erfolgt. Der Anspruch auf Unterbringung und Verpflegung sowie die Zahlungsverpflichtung enden in diesem Fall mit diesem Monatsletzten. Im Falle einer verspäteten Information endet die Zahlungsverpflichtung erst mit dem Letzten des Monats, in dem die Information bei der Schülercampusleitung einlangt.

Wird der Schüler/die Schülerin in keiner Schule in Weiz aufgenommen, ist dies vom/von der Erziehungsberechtigten unverzüglich der Schülercampusleitung schriftlich mitzuteilen und führt dies automatisch zur Vertragsbeendigung. Im Falle einer verspäteten Information endet eine allfällige bereits entstandene Zahlungsverpflichtung erst mit dem Letzten des Monats, in dem die Information beim Schülercampusleiter/bei der Schülercampusleiterin einlangt.

5. Bezahlung der Kosten für Unterbringung und Verpflegung im Schülercampus mittels SEPA-Lastschrift

Die Höhe des Pauschalbetrages für Unterbringung und Verpflegung für das jeweilige Schuljahr ist im Anmeldeformular angeführt. Der Pauschalbetrag ist in 10 monatlichen Raten zu bezahlen. Die monatlichen Raten werden jeweils am 25. eines Monats verrechnet, wobei die 1. Rate am 25. August des jeweiligen Jahres und die letzte Rate am 25. Mai des jeweiligen Jahres zu bezahlen ist. Die Bezahlung ist ausschließlich mittels SEPA-Lastschrift möglich. Das Formular für die SEPA-Lastschrift wird gemeinsam mit der Bestätigung der Anmeldung übermittelt und ist binnen 14 Tagen ausgefüllt und unterzeichnet per E-mail an schuelercampus@jufahotels.com zu übermitteln.

Der Pauschalbetrag ist unabhängig davon zu bezahlen, ob der Schüler/die Schülerin die Unterbringung und Verpflegung im Schülercampus tatsächlich in Anspruch nimmt oder nicht.

Der Betreiber ist berechtigt, den Pauschalbetrag und damit einhergehend auch die monatlichen Raten entsprechend zu erhöhen, wenn sich die für die Kalkulation des Betrages relevanten Kosten (wie beispielsweise Lohnnebenkosten, Betriebskosten) erhöhen und die Anpassung erforderlich ist, um die kostendeckende Führung des Schülercampus zu gewährleisten.

6. Kostenzuschuss zu den Unterbringungs- und Verpflegungskosten

Schülern/Schülerinnen höherer Schulen in Weiz, die während ihres Aufenthaltes im Schülercampus ihren Hauptwohnsitz in Weiz anmelden, gewährt die Stadt Weiz auf Antrag einen Kostenzuschuss zu den Übernachtungs- und Verpflegungskosten in der Höhe von monatlich EUR 185,-- inklusive Umsatzsteuer.

Wenn Sie diesen Kostenzuschuss in Anspruch nehmen möchten, müssen Sie das Antragsformular der Stadt Weiz ausfüllen und zusammen mit einer Hauptwohnsitzbestätigung im Original an die Stadt Weiz übermitteln. Das Antragsformular liegt im Schülercampus auf und kann auch auf der Webseite des Schülercampus heruntergeladen werden (<https://www.schuelercampus.eu/dokumente-und-kontakt/#dokumente>) und wird auch zusammen mit der Anmeldebestätigung übermittelt. Die Details zur Beantragung des Kostenzuschusses finden Sie auf dem Antragsformular und können auch direkt bei der Stadt Weiz (Tel. 03172/2319-222) bzw. im Büro des Schülercampus (0664/80783218) erfragt werden.

7. Schlüsselkarte und Kaution

Jeder Schüler/jede Schülerin erhält zu Beginn des Schuljahres eine Schlüsselkarte, welche das dem Schüler/der Schülerin zugeordnete Zimmer und die Eingangstür des Schülercampus sperrt. Die Schlüsselkarte ist sicher zu verwahren und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Verlust oder Missbrauch der Schlüsselkarte durch Dritte ist der Betreiber schad- und klaglos zu halten.

Zu Beginn des Vertragsverhältnisses wird eine Kaution in der Höhe von EUR 250,-- eingehoben. Die Kaution wird gemeinsam mit der 1. Monatsrate am 25.8. des jeweiligen Jahres mittels SEPA-Lastschrift verrechnet.

Der Betreiber ist berechtigt, die Kaution zur Deckung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Schüler/der Schülerin (z.B. bei Schlüsselkartenverlust oder verursachten Beschädigungen) sowie von sonstigen erforderlichen Ausgaben für den Schüler/die Schülerin (z.B. Rezeptgebühren), zu verwenden. Der nicht verbrauchte Teil der Kaution wird binnen 30 Tagen nach Ende des Schuljahres bzw. im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung binnen 30 Tagen nach der vorzeitigen Vertragsbeendigung rückerstattet. Ist die Kaution aufgebraucht, ist der Schüler/die Schülerin bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigter/Erziehungsberechtigte verpflichtet, die Kaution binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Betreiber durch Überweisung auf ein vom Betreiber in der Aufforderung bekannt zu gebendes Konto zu überweisen.

8. Unterbringung

Die Unterbringung der Schüler/Schülerinnen erfolgt grundsätzlich in nach Geschlecht getrennten Zweibettzimmern und Dreibettzimmern. Die Zimmerzuteilung obliegt dem Betreiber. Die Unterbringung in Einzelzimmern ist bei Verfügbarkeit freier Einzelzimmer gegen Bezahlung eines Einzelzimmerzuschlages möglich. Wenn die Unterbringung in einem Einzelzimmer gewünscht ist, ist dies direkt im Ansuchen auf Aufnahme in den Schülercampus anzugeben. Die Information, ob ein Einzelzimmer gewährt werden kann, erfolgt kurzfristig vor Beginn des Schuljahres. Ein Rechtsanspruch auf ein Einzelzimmer besteht nicht. Auch wenn in einem Jahr ein Einzelzimmer gewährt werden kann, kann es passieren, dass dies im Folgejahr nicht mehr möglich ist.

Die Zimmer verfügen über Bad/WC, Schreibtisch und Stauräume. Matratze, Polster und Decke werden vom Betreiber zur Verfügung gestellt. Leintuch, Polster- und Deckenbezug müssen vom Schüler/von der Schülerin selbst mitgebracht werden. Auch Handtücher sind vom Schüler/von der Schülerin selbst mitzubringen.

9. Verpflegung

Die Verpflegung der Schüler/Schülerinnen erfolgt im sich im Schülercampus befindlichen Schülerrestaurant. Während der Öffnungszeiten des Schülercampus besteht die Verpflegung an den Wochentagen Montag bis Donnerstag aus einem Frühstücksbuffet und einem Abendbuffet und am Freitag nur aus einem Frühstücksbuffet.

10. Wlan

Wlan wird den Schülern/Schülerinnen im Schülercampus während des Zeitraums von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Nutzung des Internetzuganges für rechtswidrige, sittenwidrige oder pornografische Zwecke ist verboten. Dieses Verbot umfasst auch das Hochladen oder Herunterladen von urheberrechtlich geschützten Werken. Bei Verstößen gegen das Urheberrecht oder andere Rechte Dritter werden allfällige von Rechteinhabern geltend gemachte Schadenersatzansprüche an den Verursacher weiterverrechnet. Der Betreiber ist weiters berechtigt, Schülern/Schülerinnen den Zugang zum Wlan zu verwehren, wenn diese den Internetzugang für rechtswidrige, sittenwidrige oder pornografische Zwecke nutzen.

Aus der Unterbrechung der Wlan-Verbindung (beispielsweise aus technischen Gründen) können keine Ansprüche gegenüber dem Betreiber geltend gemacht werden.

11. Ansprechpersonen

Der Leiter/die Leiterin des Schülercampus bzw. das pädagogische Betreuungsteam ist über die Emailadresse **schuelercampus@jufahotels.com**, sowie die Telefonnummer 0664/80783218 erreichbar und dienen als primäre Ansprechpersonen für den/die Erziehungsberechtigte in allen den Schülercampus betreffenden Belangen.

Während der Zeiträume Sonntag 20:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr, Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag jeweils von 17:00 Uhr bis 8:00 Uhr des nächsten Tages ist mindestens ein qualifizierter Betreuer/eine qualifizierte Betreuerin im Schülercampus anwesend.

Außerhalb dieser Zeiten (Montag bis Donnerstag, 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag ab 8.00Uhr) sind Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen für die Schüler/Schülerinnen die Rezeptions-mitarbeiter/Rezeptionsmitarbeiterinnen des sich im Nebengebäude befindlichen JUFA Hotels. Kann ein Schüler/eine Schülerin die Schule aufgrund Krankheit bzw. Unfall nicht besuchen und ist somit während des Zeitraums Montag bis Donnerstag, von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag ab 08.00 Uhr im Schülercampus, ist auch während des Zeitraums Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Betreibers im Schülercampus erreichbar.

12. Öffnungszeiten des Schülercampus

Der Schülercampus ist während der Schulzeiten von Sonntag 18 Uhr bis Freitag 18 Uhr geöffnet. Ausgenommen sind Feiertage, gesetzliche Ferien und schulautonome freie Tage, an denen der Schülercampus geschlossen ist.

Die An- und Abreise der Schüler/die Schülerinnen ist nur während der Öffnungszeiten möglich.

Außerhalb der Öffnungszeiten ist ein Betreten des Schülercampus – ausgenommen im Falle des Punktes 13. – nicht möglich.

13. Aufenthalt im Schülercampus außerhalb von Öffnungszeiten

Die Anwesenheit von Schülern/Schülerinnen im Schülercampus außerhalb der Öffnungszeiten des Schülercampus ist bei Vorliegen nachstehender Bedingungen möglich:

- der Schüler/die Schülerin ist mindestens 16 Jahre alt;
- der/die Erziehungsberechtigte(n) haben ihre schriftliche Zustimmung zur Anwesenheit ihres Kindes im Schülercampus erteilt und die vom Betreiber zur Verfügung gestellte Zustimmung- und Haftungserklärung unterzeichnet;
- der Schülercampusleiter/die Schülercampusleiterin erteilt ihre Zustimmung. Der Leiter/die Leiterin ist berechtigt, die Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu versagen. Ein Rechtsanspruch auf Aufenthalt im Schülercampus außerhalb der Öffnungszeiten besteht nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass außerhalb der Öffnungszeiten des Schülercampus kein Mitarbeiter/keine Mitarbeiterin des Betreibers im Schülercampus anwesend ist. Die Aufsichtspflicht über den Schüler/die Schülerin verbleibt bis zur Wiederöffnung des Schülercampus bei dem /der Erziehungsberechtigten.

Weiters wird außerhalb der Öffnungszeiten keine Verpflegung im Schülercampus angeboten. Die Schüler können jedoch im angrenzenden JUFA Hotel Verpflegung kostenpflichtig konsumieren.

14. Krankheit

Im Falle ansteckender Krankheiten sind die Schüler/Schülerinnen von den Erziehungsberechtigten abzuholen und dürfen erst wieder im Schülercampus übernachten, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr für andere Schüler/Schülerinnen und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Betreibers besteht. Auch im Falle einer längeren, nicht ansteckenden Krankheit ersuchen wir die Erziehungsberechtigten, ihr Kind abzuholen.

15. Schadenersatz und Haftung

Vom Schüler/von der Schülerin verursachte Schäden sind vom Verursacher/der Verursacherin zu ersetzen. Kann der Verursacher/die Verursacherin nicht eruiert werden, ist der Schaden aber dem Einflussbereich einer bestimmbar Gruppe von Schülern/Schülerinnen zuordenbar, haften diese solidarisch. (Beispiel: Wurde in einem Doppelzimmer ein Schaden verursacht, kann aber nicht festgestellt werden, welcher der beiden Benutzer/Benutzerinnen diesen verursacht hat, ist der Schaden von beiden Benutzern/Benutzerinnen zu begleichen)

Die Haftung des Betreibers für Sachschäden ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Die Haftung des Betreibers für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftung des Betreibers für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

16. Abwesenheit aufgrund eines Pflichtpraktikums im Rahmen des Schulbesuches

Nächtigt der Schüler/die Schülerin während der Absolvierung eines im Rahmen des Schulbesuches zu absolvierenden Pflichtpraktikums nicht im Schülercampus, kann der/die Erziehungsberechtigte einen

Antrag auf Rückerstattung eines Teiles der monatlichen Rate für Unterbringung und Verpflegung für diesen Zeitraum stellen. Der Antrag muss zeitgleich mit dem Ansuchen um Aufnahme im Schülercampus und unter Angabe einer Kontoverbindung, auf die der Rückerstattungsbetrag überwiesen werden soll, an schuelercampus@jufahotels.com gesendet werden. Verspätete Anträge können nicht berücksichtigt werden. Wurde ein Antrag auf Rückerstattung gestellt, besteht für den Zeitraum des Pflichtpraktikums kein Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung im Schülercampus, das dem Schüler/der Schülerin zugeteilte Zimmer ist spätestens am Tag vor Beginn des Praktikums zu räumen. Für die Berechnung des Rückerstattungsbetrages wird für die Monate, in denen das Pflichtpraktikum absolviert wird und der Schüler/die Schülerin nicht im Schülercampus nächtigt, eine fiktive reduzierte monatliche Rate in der Höhe von EUR 330,-- inkl. USt bei Unterbringung im Zwei- oder Dreibettzimmer bzw. EUR 570,-- inkl. USt bei Unterbringung im Einzelzimmer angenommen. Die Differenz zwischen der normalen Rate (EUR 480,-- inkl. USt bei Unterbringung im Zwei- oder Dreibettzimmer bzw. EUR 720,-- inkl. USt bei Unterbringung im Einzelzimmer) und der fiktiven reduzierten Rate (EUR 330,-- inkl. USt bei Unterbringung im Zwei- oder Dreibettzimmer bzw. EUR 570,-- inkl. USt bei Unterbringung im Einzelzimmer) wird vom Betreiber bis spätestens Ende Juni des jeweiligen Schuljahres auf das im Antrag angeführte Konto überwiesen.

17. Homeschooling

Wenn vom Gesetzgeber, der Behörde oder der Schule aufgrund der aktuellen Pandemie Homeschooling für die gesamte Klasse des Schülers verordnet wird, wird der auf den Zeitraum des Homeschoolings fallende aliquote Anteil der Unterbringungs- und Verpflegungskosten vom Schülercampus nach Ende des Homeschooling-Zeitraums zurückbezahlt. Zum Zweck der Berechnung des auf den Homeschooling-Zeitraum fallenden Anteils wird im vom Homeschooling betroffenen Monat der Betrag der Monatsrate durch die Anzahl der Schultage dividiert und mit der Anzahl der Schultage, an denen Homeschooling verordnet wurde, multipliziert.

18. Hausordnung

Die Hausordnung des Schülercampus ist von allen Schülern/Schülerinnen und deren Besuchern/Besucherinnen einzuhalten. Die Hausordnung in der aktuellen Fassung gemäß Anhang 2 wird mit der Anmeldebestätigung übermittelt, liegt auch im Schülercampus auf und kann jederzeit auf der Homepage des Schülercampus eingesehen werden. Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Betreibers sind berechtigt, die Einhaltung der Hausordnung mit geeigneten Disziplinarmaßnahmen durchzusetzen.

Grundsätzlich sind folgende Disziplinarmaßnahmen vorgesehen:

1. mündliche Verwarnung
2. schriftliche Verwarnung
3. 2 Wochen „Suspendierung“ vom Schülercampus
4. Außer ordentliches Kündigungsrecht seitens des Betreibers

19. Allgemein

Änderungen der Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform, das gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen keine.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden Vertragsbedingungen lässt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt jene Bestimmung, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt.

Erfüllungsort ist der Sitz des Schülercampus, Dr. Karl-Widdmannstraße 46-48, 8160 Weiz.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen, die angeschlossene Hausordnung (Anhang 2), die Vollmacht zur Einsichtnahme in den Schulakt (Anhang 4) gelesen und akzeptiert zu haben.

- ☐ Hausordnung gemäß Anhang 2
- ☐ Einsichtnahme in den Schulakte gemäß Anhang 4

Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Zustimmungserklärung für Foto-/Videoaufnahmen gemäß Anhang 3 einverstanden:

- ☐ Ja
- ☐ nein

Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Zustimmungserklärung der Datenweitergabe an die Gemeinde gemäß Anhang 7 einverstanden:

- ☐ Ja
- ☐ nein

Auf diese Vereinbarung findet österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen Anwendung.

Sofern die Erziehungsberechtigten bzw. der /die volljährige Schüler/Schülerin keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben/hat, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung – einschließlich Streitigkeiten über das wirksame Zustandekommen der Vereinbarung – ausschließlich der Erfüllungsort (Sitz des Schülercampus, Dr. Karl-Widdmannstraße 46-48, 8160 Weiz.) Sollte nur einer der Erziehungsberechtigten keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, kann dieser entweder am Gerichtsstand des anderen Erziehungsberechtigten in Österreich oder am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen oder geklagt werden.

In sämtlichen Leistungen, die an die Stiftung zu zahlen sind, ist die gesetzliche Umsatzsteuer nach den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen enthalten. Sollten während der Laufzeit des gegenständlichen Vertrages die gesetzlichen Bestimmungen über die Umsatzsteuer geändert werden, wirkt sich dies auf die Höhe der von der Umsatzsteueränderung betroffenen Entgelte, welche die Erziehungsberechtigten an die Stiftung zu leisten haben, aus, indem dieses Entgelt im Ausmaß der Umsatzsteuererhöhung erhöht oder im Ausmaß einer allfälligen Umsatzsteuersenkung reduziert werden.

Die von den Erziehungsberechtigten in dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten bestehen auch dann weiter, wenn der Schüler/die Schülerin während der Laufzeit dieses Vertrages volljährig iSd § 21 Abs 2 ABGB wird oder dies im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits war.

Anhänge:

- Anhang 2 Hausordnung
- Anhang 3 Zustimmungserklärung Fotos

Anhang 4 Vollmacht zur Einsichtnahme in den Schulakt

Anhang 7 Zustimmungserklärung Datenweitergabe Gemeinde

....., am

Ort Datum Unterschrift